

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/5190 –**

### **Entwicklungen des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente ab 67)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz hat die Bundesregierung die als Nachholfaktor bekanntgewordene Rentendämpfung unter dem Namen „modifizierte Schutzklausel“ umgesetzt. Diese sieht vor, aufgrund der von der vorherigen rot-grünen Bundesregierung zusammen mit dem Nachhaltigkeitsfaktor eingeführten Schutzklausel, unterlassene Rentenkürzungen zukünftig mit Rentenerhöhungen zu verrechnen. Dies bedeutet, dass die Renten auf mittlere Sicht weiter hinter der Lohnentwicklung zurück bleiben werden. Zweck dieser Regel ist es, die Ausgaben der Rentenversicherung an den Einnahmen zu orientieren und damit eine Abkehr vom Leistungsprinzip. Damit ist nicht mehr das Ziel der Lebensstandardsicherung im Mittelpunkt der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern die Begrenzung des Beitragssatzes und damit die Kostendämpfung für die Unternehmen. Ergebnis ist damit zukünftig ein Sicherungsniveau, das für die meisten Versicherten höchstens noch geringfügig oberhalb der Sozialhilfe liegt. Insbesondere Frauen, die schon heute sehr geringe Renten beziehen, werden so verstärkt in die Sozialhilfe gedrängt. Bedeutung hat die modifizierte Schutzklausel aber auch für die – bei gleichen Entgeltpunkten – niedrigeren Renten in den neuen Bundesländern.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das System der Alterssicherung in Deutschland ist auch künftig auf eine Lebensstandardsicherung ausgerichtet. Mit den Maßnahmen der Rentenreform 2001 wurden die entscheidenden Weichenstellungen vorgenommen, damit die gesetzliche Rentenversicherung langfristig für die jüngeren Generationen bezahlbar bleibt und zusammen mit der zusätzlichen Altersvorsorge die Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards im Alter gewährleistet. Aus diesem Grund werden seitdem die betriebliche und die private Altersvorsorge in erheblichem Umfang staatlich gefördert. Die Förderung wurde so

gestaltet, dass sie insbesondere für die Bezieher mittlerer und niedriger Einkommen attraktiv ist. Grundlage und wichtigster Bestandteil der den Lebensstandard erhaltenden Alterssicherung werden auch künftig verlässliche und sichere Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Es trifft nicht zu, dass die Begrenzung des Beitragssatzes im Mittelpunkt der Rentenversicherung steht. Die gesetzlichen Niveausicherungsklauseln haben denselben Stellenwert wie die im Jahr 2001 beschlossenen Beitragssatzobergrenzen. An diesen Grundsätzen hat sich durch die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vorgenommene Modifizierung der Schutzklausel nichts geändert. Auch bleibt die Lohnentwicklung Maßstab für die Anpassung der Renten. Es wird lediglich sichergestellt, dass Anpassungsdämpfungen, die aufgrund der Klausel nicht unmittelbar realisiert wurden (sog. Ausgleichsbedarf), ab 2011 bei Rentenerhöhungen berücksichtigt werden. Ohne diese Neuregelung würde durch die Anwendung der Schutzklausel ein dauerhafter Vorteil für die Rentnerinnen und Rentner zu Lasten der Beitragszahler begründet, der sich bereits jetzt auf rd. 3 Mrd. Euro jährlich beläuft. Durch die Modifizierung der Schutzklausel können die Beitragssatzobergrenzen eingehalten werden ohne das gesetzliche Sicherungsniveau in Frage zu stellen. Die Annahme der Fragesteller, durch die modifizierte Schutzklausel werde das Sicherungsniveau für die „meisten Versicherten höchstens noch geringfügig oberhalb der Sozialhilfe“ liegen, ist daher unzutreffend.

1. Ist bei der modifizierten Schutzklausel im RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vorgesehen, den unterbliebenen Minderungsbedarf (Ausgleichsbedarf) getrennt für den aktuellen Rentenwert sowie den aktuellen Rentenwert (Ost) zu berechnen und getrennt auszugleichen?

Der jeweilige Ausgleichsbedarf wird für die alten und die neuen Länder gesondert berechnet und ausgewiesen. Dementsprechend erfolgt ab 2011 auch der Abbau des Ausgleichsbedarfs getrennt.

2. Wenn ja, wie groß ist der Nachholbedarf für die neuen Bundesländer und wie groß für die alten Bundesländer?

Wenn nein, welche Daten werden der Ermittlung des Nachholbedarfs zu Grunde gelegt, und wie groß ist der so ermittelte Nachholbedarf?

Der Ausgleichsbedarf beträgt derzeit 1,30 Prozent in den neuen Ländern und 1,75 Prozent in den alten Ländern. Er wird sich anlässlich der Rentenanpassung zum 1. Juli 2007 nicht verändern, da aufgrund der sich nach der Anpassungsformel ergebenden Erhöhung der aktuellen Rentenwerte die Schutzklausel keine Anwendung findet. Die bei der Rentenanpassung 2007 anzuwendende Sonderregelung, derzufolge der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz anzupassen ist, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird, führt grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichsbedarfs (Ost).

3. Wie würden sich der aktuelle Rentenwert sowie der aktuelle Rentenwert (Ost) bis 2020 entwickeln, wenn sich eine Lohnentwicklung wie in den letzten 10 Jahren ergeben würde (keine durchschnittliche Betrachtung, sondern unter Betrachtung der jährlichen Schwankungen) unter Berücksichtigung der modifizierten Schutzklausel?

Wie sich der aktuelle Rentenwert sowie der aktuelle Rentenwert (Ost) in der Zukunft entwickeln werden, hängt maßgeblich von der künftigen Lohnentwicklung ab. Wird im Rahmen einer Modellrechnung ab 2007 die gleiche Lohnentwicklung wie in den letzten 10 Jahren unterstellt, so ergibt sich rein rech-

nerisch zum 1. Juli 2020 ein aktueller Rentenwert in Höhe von 29,09 Euro bzw. ein aktueller Rentenwert (Ost) in Höhe von 27,86 Euro. Das Verhältnis aktueller Rentenwert (Ost) zu aktueller Rentenwert würde sich entsprechend von heute 87,9 Prozent auf 95,8 Prozent erhöhen. Künftige Rentenanpassungen hängen jedoch nicht von der Lohnentwicklung der letzten 10 Jahre ab, sondern von der tatsächlichen Lohnentwicklung in der Zukunft.

4. Bis wann wäre der aktuell aufgebaute Nachholbedarf ausgeglichen, wenn sich die Löhne und Gehälter analog zu den Annahmen im Rentenversicherungsbericht 2006 entwickeln würden (gegebenenfalls getrennt nach Ost- und Westdeutschland angeben)?

Bei Verwendung der Annahmen zu den Pro-Kopf-Löhnen des Rentenversicherungsberichts 2006 würde der aktuelle Ausgleichsbedarf sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern mit der Rentenanpassung im Jahr 2012 vollständig abgebaut sein.

Dies steht nicht im Widerspruch zu der Modellrechnung im Rentenversicherungsbericht 2006, die einen vollständigen Abbau des Ausgleichsbedarfs erst für das Jahr 2014 ausweist, denn im Rentenversicherungsbericht 2006 wurde ein weiterer Aufbau des Ausgleichsbedarfs ab 2007 unterstellt. Diese Annahmen im Rentenversicherungsbericht 2006 sind insoweit überholt, als es jedenfalls im Jahr 2007 nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichsbedarfs kommt (vgl. Antwort zu Frage 2).

